

XII.  
98.<sup>a</sup><sub>7</sub>

Wd  
1882.<sup>a</sup>

XII, 98<sup>an</sup>

3, 50<sup>an</sup>



Ihro  
Römisch. Kaiserliche  
Majestät  
Articuls  
Brief,

vor  
Ihro Armée  
de Anno 1688.

---

GOTZA,  
Gedruckt mit Keyserlichen  
Schriften, 1733.

100  
Benedictus

Deus

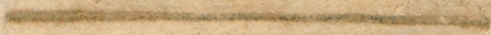
Patris Omnipotentis

et Filii

et Spiritus

Sacrosancti

in unum



et

consubstantialem

Patris

b  
w  
w  
zu  
un  
fig  
her  
hab  
W  
wid  
zum  
zu de  
aber  
der  
Erfä  
straff  
Den



I.

**A**nfänglichlichen soll Unser Kriegs-  
Volck Uns dem Röm. Kayser  
und dem Heil. Röm. Reich ge-  
loben u. schwören, Uns u. dem H.  
Röm. Reich getreulich zu dienen,  
denen vorgesezten Generalen, O-  
bristen und Officiers, so von Uns gesezt worden,  
wider und gegen den Feind gehorsam zu seyn,  
was sie gebiethen, das ehrlichen Kriegs-Leuten  
zustehet.

2.

Wer Meuterey machet, oder daß er damit  
umgegangen, überführet wird, der soll ohne ein-  
zige Gnade das Leben verlichren.

3.

Wer seinen Officiers in Commando-Sa-  
chen sich widersezet, der soll das Leben verwircket  
haben.

4.

Ein jeder Kriegs-Mann soll sich gottloser  
Worte und Wercke enthalten, und den Sieg  
wider den Feind von Gott bitten, und wann  
zum Gottes-Dienst umgeschlagen wird, sich dar-  
zu verfügen, u. denselben nicht versäumen, würde  
aber einer Gottes-lästerlich reden oder handeln,  
der oder dieselben, sollen an Leib und Leben, nach  
Erkänntniß des Obristens, oder Rechtens, ge-  
strafft werden.

5.

Die Marquetender, welche unter wahren  
den Gottes-Dienst, Wein, Bier oder Brandre-  
wein

X 2

wein verkauffen, sollen ihres Geträncks verlustig seyn, und darzu mit Geld, oder sonsten gestraffet werden.

6.  
Ein jedweder Kriegs-Mann, soll sein Gewehr wohl in acht nehmen, und weder verpfänden noch versetzen, bey hoher Straffe.

7.  
Kein Duell soll weder denen Officieren noch gemeinen Knechten gestattet werden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

8.  
Es sollen auch diejenigen, so sich zu Secundanten gebrauchen lassen, ernstlich abgestrafft werden.

9.  
Alle Todtschläge, sollen mit Lebens-Straffe gestrafft werden.

10.  
Alle Malefiz-Thaten, sollen nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gestrafft werden.

11.  
Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur, sollen nach gemeldter peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gestrafft werden.

12.  
Es sollen keine Maitressen oder Concubinen in Feld und Garnisonen, bey willführlicher Straffe, gehalten werden.

13. Die



13.  
Dieberey, so wohl im Feld als Garnison,  
soll ernstlich verbothen seyn, derjenige Diebstahl,  
so wieder restituiret und erstattet wird, soll nach  
Gelegenheit abgestrafft werden.

14.  
Welche Artillerie, Munition, Gewehr,  
Rüst- und Zeug-Cammer, item Proviant, Wä-  
gen bestehlen, sollen nach Befinden an Leib und  
Leben gestrafft werden.

15.  
Ein Camerad, der dem andern, oder ein  
Knecht der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem  
Strange, nach Befinden, am Leben gestrafft  
werden.

16.  
Wer vorsehlich Feuer anleget in Freundes  
Länden, soll mit dem Feuer gestrafft werden.

17.  
Häuser, Plancken, Zäune und fruchtbare  
Bäume, sollen weder abgebrochen noch beschä-  
diget werden, es wäre dann, daß es die unum-  
gängliche Noth erforderte.

18.  
Wer muthwillig Wiesen und Gärten rui-  
niret, soll willkührlich gestrafft werden.

19.  
Strassen-Raub, soll mit dem Rad gestrafft  
werden.

20.  
Welcher Officier von Strassen-Raub oder  
Dieb

Dieberey participiret, soll als ein Strassen-  
Räuber und Dieb gestrafft werden.

21.

Alle öffentliche Gewalt soll am Leben ge-  
strafft werden.

22.

Mit gleicher Straffe sollen diejenigen, so  
einen darzu versühren, beleet werden.

23.

Wer einen schilt, der soll mit Geld, Buß  
und Wiederruff gestrafft werden.

24.

Wer einen Meyneid schwöret, soll mit  
Abhauung zweyer Finger gestrafft werden.

25.

Zauberey soll mit dem Feuer gestrafft  
werden.

26.

Wer sich verweigert, worzu er redlich  
commandiret wird, soll als ein Meutenirer ge-  
strafft werden.

27.

Keiner soll bey Verlust seines Lebens sei-  
nem Wirth Gewalt thun.

28.

Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder  
aus denen Retrenchementen und Bestungen  
anderswo aus- und eingehen, als durch die ge-  
wöhnliche Pforten und Ort, bey Leib- und Le-  
bens-Straffe.

29.

Was einem jeden von dem Fourier oder  
Bil-



Billetirer vor Quartier und Plätze assigniret werden, damit soll er bey exemplarischer Straffe zufrieden seyn.

30.

Niemand soll in Feld, Wacht oder Besatz- und Bestungen ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns über Nacht von seiner Compagnie abseyn, bey Leib- und Lebens-Straffe.

31.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger sich von seiner Compagnie begiebet, derselbe soll mit Verlust seiner Ehre vom Regiment gejaget werden.

32.

Welcher die Wacht versäumet, soll mit Eisen, auch Wasser und Brodt, oder nach Gelegenheit, schärffer gestraffet werden.

33.

Wer truncken auf die Wacht kommet, soll mit Eisen und Banden gestrafft, oder auch mit Verlust seiner Ehre, vom Regiment gestossen werden.

34.

Es soll niemand nach besetzter Wacht einen Allarm mit Schreyen, Balgen, oder Schiessen erregen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

35.

Der Officier, der im Feld oder im Lager in Besatzung, auf dem Wall, und denen Posten

sten eines festen Platzes die Wacht hat, soll dieselbe wohl versehen.

36.

Jedermann soll die Schild, oder andere Wacht der Gebühr nach respectiren, wer darwider handelt, soll ernstlich gestrafft werden.

37.

Wer Hand an die Wacht anleget, soll am Leben gestrafft werden.

38.

Wer auf die Patrouille das Gewehr zuwet, soll am Leben gestrafft werden.

39.

Wer auf der Schildwach schläfft, es sey im Feld oder Garnison, oder gehet, ehe er abgelasset wird, von seinen Posten, derselbe soll arquebousiret werden.

40.

Ingleichen soll denen Officiers wiederfahren, welche bey Visirung der Wacht nicht angetroffen werden.

41.

Wer mit dem Feind correspondiret, oder zu fechten sich weget, soll, als ein Verräther, am Leben gestrafft werden.

42.

Da auch der Commandant eines attackirten Platzes, einen seiner Officiers oder Soldaten, von Aufgab des Platzes hörte reden, oder sonsten gewahr würde, den soll er aus den Mittel zu räumen schuldig seyn.

43.



43.

Welcher Commendant einen Platz übergiebet, der soll am Leben gestrafft werden, und unter gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig, soll der Zehende davon sterben, die übrigen aber zu Schelmen gemacht werden.

44.

Die Überläuffer, wo man sie ertappet, sollen aufgehencet werden.

45.

Wer ohne erhebliche Ursach, wann gebührlich abgeblasen oder die Trommel gerühret wird, sich bey seiner Compagnie nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden bestraffet werden.

46.

Alle Meutenirer, Berräther und Helffer darzu, sollen ohne alle Gnade gehencet werden.

47.

Wer einige Worte, wodurch Meutenirung entstehen könnte, von sich hören läffet, soll nach der Sachen Wichtigkeit, an Leib und Leben gestrafft werden.

48.

Wann ganze Trouppen oder Compagnien, so etwan zum Dreffen kommen, ihr Devoir nicht thun, so soll derselbe Officier, welcher daran schuldig, Leib und Leben verwickelt haben.

X 5

49.

49.

So viel aber die gemeinen Knechte anbe-  
trifft, soll von denen Schuldigen der Lebende  
aufgehendet, die übrigen an die gefährlichsten  
Orte commandiret werden.

50.

Welche die Fahnen, und Troupen, Feld-  
Schanzen, oder Retrenchements, verlassen, es  
wäre dann, daß sie 3. Sturm ausgestanden,  
und keine Entsetzung bekommen, und augen-  
scheinlicher Ruin der Völcker vorhanden gewes-  
sen, sollen gleichergestalt abgestraffet werden.

51.

Wann ganze Troupen sollten abtrün-  
nig werden, sollen dieselben in 6. Wochen zu  
drey-mahlen citiret, und ihnen sicher Geleit zu-  
gesaget und gehalten werden, sich zu entschul-  
digen, kommen sie nicht, so soll ein Thäter,  
wann er gefangen wird, aufgehendet wer-  
den.

52.

Wann es zur Baraille oder Rencontre  
kommt, soll keiner sich des Plünderns gebrau-  
chen, es sey dann, daß der Feind gänzlich ge-  
schlagen, wer darwider handelt, mag ohn ein-  
ziges Bedencken, von seinem Officier darnie-  
der gestossen werden.

53.

Alle Gefangene sollen der Generalität ein-  
geliefert werden, bey willkührlicher Straffe.

54. Kein



Kein Officier, Obrister, Obrist, Lieutenant, Obrist-Wacht-Meister, oder andere Officier, soll seinen Soldaten ihren Gold, Löhnung, Proviant &c. vorenthalten, wer darwider thut, der soll mit Verlust der Charge, oder an Ehr und Leben ohnmachlässig gestraffet werden.

Welcher Capitain, oder Rittmeister, die Musterung hintergangen, der soll als unehrlich der Charge verlustiget seyn, und als ein Meinderiger gestraffet werden.

Sollten in etwan vorgehenden Occasionen, Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, derselben Mahmen sollen der Generalität alsofort eingeschickt werden.

Kein Capitain oder Rittmeister soll Macht haben, ohne Vorbewust der Generalität, einen Reuter oder Soldaten seiner Dienste zu entlassen.

Es soll auch niemand, wer der auch sey, Hohe oder Niedrige, Keinen Uebelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündigt, arglistig und wissentlich aufnehmen, auf-

aufhalten und verbehlen, bey schimpfflicher Ent-  
setzung seiner Charge, oder auch wohl bey Leib-  
und Lebens-Straffe.

59.

Dafern auch dienlich wäre, daß ein meh-  
rers zu diesen Articuln gethan oder geordnet  
werden sollte, dasselbe soll durch öffentlichen  
Trompeten-Schall oder Trommelschlag ver-  
kündiget, und darüber gleich als ob es in dem  
Articuls-Brief stünde, gehalten werden.

60.

Auf daß nun diese Articul zu allermän-  
niglichst Wissenschaft gelangen mögen, sollen  
sie denen Regimentern und Compagnien, so oft  
es nöthig befunden wird, vom Regiments-Au-  
diteur oder dem Gerichtschreiber vorgelesen  
werden.

End,

Womit die zu Jhro Röm. Kayserl.  
Majestät Diensten A. 1733. überlassene  
Fürstl. Sachsen-Gothaische Troup-  
pen verpflichtet werden sollen.

Dem Aller-Durchlauchtigsten, Groß-  
mächtigst- und Unüberwindlichsten  
Herrn, Herrn Carl dem Sechsten,  
erwehlten Römischen Kayser, auch in Hispa-  
nien, Ungarn und Böhmen König, &c. &c. wie  
auch



auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und  
Herrn, Herrn Friederich, Herzogen  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch  
Engern und Westphalen, 2c. 2c. sollet ihr  
sämmliche Officiers und Gemeine geloben  
und schwören, daß allerhöchst und höchstz  
Deroselben, ihr getreu und gehorsam seyn,  
Ihnen willig und redlich dienen, was die vorz  
gelesene Articul in sich begreifen, nach auß  
serster Möglichteit, thun und lassen, allen De  
roselben und Dero Lande Feinden, mit Leib und  
Blut, so lange ihr in Dero Diensten seyd, es  
sey im Felde, Besatzung, zu Wasser, oder  
Lande, in Schlachten, Scharmügeln, Stür  
men, oder durch was Gelegenheit es sonst ge  
schehen kan, tapffer und männiglich Wider  
stand thun, auch euch, nach eurem äußersten  
Vermögen, dahin befließigen wollet, damit  
allerhöchstz und höchstgedachter eurer aller  
gnädigstz und gnädigsten Herrschafft, Dero  
Länder und Leuthe, Schaden und Verderb,  
durch euch, so viel immer möglich, abgewen  
det, dagegen aber, Deren Nutz und Wohl  
fahrt, nach eurem besten Verstande gesucht,  
befördert, und alles Unglück verhütet werden  
möge. Ihr sollet auch denen euch vorgesez  
ten Befehlighabern, in dem was allerhöchstz  
und höchstgedachten euren allergnädigsten  
und

und gnädigsten Herren, und Dero Armée  
Nutz und Besten, in Wachten, Arbeiten, und  
sonst andern vorfallenden Nothwendigkeiten  
von Ihnen euch anbefohlen und angeordnet  
wird, schuldigen Respect und Gehorsam lei-  
sten, von denen Compagnien, Cornetten  
und Fahnen, darunter ihr gehöret, es sey im  
Feld-Lager, March, oder Garnison, nicht  
weichen, noch euch heimlich verbergen, son-  
dern demselben, so oft es euch angesaget  
wird, auch so lange es euer Leben und Gesund-  
heit zulasset, standhafftig, willig und gern  
folgen, auch euch sonsten nach Anleitung des  
rer Kriegs-Articul in allen so bezeigen, wie  
fleißigen, getreuen, auch gehorsamen, ehrli-  
chen und unverzagten Soldaten und Kriegs-  
Leuten gebühret und wohl anstehet, auch ei-  
nes jeden Amt erfordert.

Und dieses will ich thun, so wahr  
mir GOTT helffe, und sein hei-  
liges Wort, durch IESUM  
Christum, Amen.

OS ): ( SO



n. 10.







Ms. 1882a

(K225 7678)





Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Centimetres

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.

Ihre  
 Königl. Kaiserliche  
 Majestät  
 Articul<sup>er</sup>  
 Brief,

vor  
 Der Armée  
 de Anno 1688.

---

GOTZ,  
 Gedruckt mit Keyserlichen  
 Schriften, 1733.